Becker Hebesysteme GmbH,

Sachverständigenbüro - Kranführerschulungen

Hat Ihr Unternehmen bereits

die gesetzlich vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung

für den Umgang bzw. die Arbeiten mit Kransystemen erstellt?

Gemäß der BetrSichV § 3 (Betriebssicherheitsverordnung) hat der Arbeitgeber vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.

In die Beurteilung sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von dem Arbeitsmittel ausgehen und zwar von

- **den Arbeitsmitteln selbst,**
- **der Arbeitsumgebung und**
- **den Arbeitsgegenständen,**

an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.

Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen* Personen durchgeführt werden.

➔ *) BetrSichV §2 (5)
Fachkundig ist, wer zur Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe. Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit.
Die Fachkenntnisse sind durch Teilnahme an Schulungen auf aktuellem Stand zu halten.

Burkard Becker, Prüfsachverständiger für Krane
und Fachgutachter für Unfälle mit Kranen und Hebezeugen

St.-Veit-Straße 11,
96250 Ebensfeld

www.sicher-kranfahren.de